



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1010 - Wien  
 Per Email: [abt.52@bmlfuw.gv.at](mailto:abt.52@bmlfuw.gv.at)  
 cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Sachbearbeiter/in  
 Mag. Lukas Hammer  
[lukas.hammer@gruene.at](mailto:lukas.hammer@gruene.at)  
 Dr. Marlies Meyer  
 Löwelstraße 12, 1017-Wien  
 +43/1/40110-6874

31.08.2015

## **Ministerialentwurf Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2015 Stellungnahme Grüner Parlamentsklub**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 2015) nimmt der Grüne Parlamentsklub wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf enthält einige Anpassungen im AWG 2002 in Bezug auf die (verspätete) Umsetzung der Seveso III – Richtlinie, der EU-Kupferschrott-Verordnung sowie sogenannte Deregulierungsmaßnahmen. Unter diese Maßnahmen fallen z.B. neue Bestimmungen betreffend „Beschlagnahme und Verfall“, die es den Behörden bei begründetem Verdacht erlauben, Abfälle zu beschlagnahmen, um deren illegale grenzüberschreitende Verbringungen zu verhindern. Während diese Maßnahme ausdrücklich begrüßt wird, behält sich der Grüne Parlamentsklub eine weiterführende kritische Betrachtung des Entwurfs im Rahmen der parlamentarischen Diskussion vor. Diese Stellungnahme widmet sich aus gegebenem Anlass in weiterer Folge ausschließlich der **fehlenden Umsetzung der Aarhus-Konvention**.

Die 1998 beschlossene Aarhus Konvention, der sowohl Österreich als auch die Europäische Union beigetreten ist, hat das Ziel, die Durchsetzung von Umweltrecht mit Hilfe von BürgerInnen sowie Umweltschutzorganisationen zu verbessern. Dazu sieht die Konvention drei Säulen vor: das Recht auf Umweltinformation, die Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Artikel 9 der Aarhus-Konvention regelt den Zugang zu Gerichten für Umweltschutzorganisationen sowie Einzelpersonen im Umweltbereich. Nach Ansicht der Aarhus-Vertragsstaatenkonferenz verstößt Österreich gegen Artikel 9 Abs 3<sup>1</sup>, der wie folgt lautet:

<sup>1</sup> Siehe Auszug aus dem Beschluss V/9b, lit zum Fall ACCC/C/2010/48 auf der 5. Vertragsstaatenkonferenz vom 30. Juni und 1. Juli 2014: „c) The Party concerned, in not ensuring

*Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungsverfahren stellt die Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstößen.*

Die EU-Kommission kommt zu demselben Schluss und leitete am 11.07.2014 ein **Vertragsverletzungsverfahren** (Nr. 2014/4111) gegen die Republik Österreich ein. Die Kommission forderte die österreichischen Behörden unmissverständlich dazu auf, die Aarhus-Konvention vollständig umzusetzen. Ihrer Ansicht nach kommt die Republik Österreich ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3, da sie Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen keine Klagebefugnisse einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen – unter anderem – die EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) verstößen, von einem Gericht überprüfen zu lassen. Die Kommission nimmt in ihrem Aufforderungsschreiben zu Kenntnis, dass die Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention in Hinblick auf UVP- sowie IPPC-Verfahren durchgeführt wurde. Darüber hinaus nimmt sie die Institution der Umweltanwaltschaft zur Kenntnis, die in einigen zusätzlichen Verfahren Parteienstellung einnehmen kann. Dies reiche für eine Umsetzung der Aarhus-Konvention – auch im Abfallrecht – nicht aus.

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2014 behandelte der Umweltausschuss des Parlaments den Antrag der Abgeordneten Mag. Christiane Brunner, Kolleginnen und Kollegen betreffend vollständige Umsetzung der Aarhus-Konvention (124/A(E)). Im Rahmen Behandlung dieses Antrags wurde ein ExpertInnen-Hearing durchgeführt, das auf der Website des Parlaments nachzulesen ist:

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AD/AD\\_00002/fname\\_356253.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/AD/AD_00002/fname_356253.pdf)

Im Rahmen der Diskussion äußerte sich auch Bundesminister Andrä Rupprechter zu Wort und kündigte (auch in Ablehnung einer zentralen Umsetzung der Aarhus Konvention durch ein Bundesgesetz) eine vollständige Umsetzung in den einzelnen Materiengesetzen an:

***„Ich werde mich in meinem Zuständigkeitsbereich dafür einsetzen, dass bei in meinem Kompetenzbereich betroffenen Materien – Stichwort: Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz, Abfallrecht, Luftgesetz,***

---

standing of environmental non-governmental organizations (NGOs) to challenge acts or omissions of a public authority or private person in many of its sectoral laws, is not in compliance with article 9, paragraph 3, of the Convention;“



***Umweltinformationsgesetz – die entsprechenden Anpassungen, wo dies erforderlich ist, zügig angegangen werden. Diesbezüglich werde ich auch entsprechende Gesetzesinitiativen vorschlagen.“***

Umso verwunderlicher ist der vorliegende Entwurf, der keinerlei diesbezügliche Anpassungen vorschlägt!

Für eine vollständige Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention im Bereich des Abfallrechts müssten aus Sicht des Grünen Parlamentsklubs folgende Ergänzungen zum vorliegenden Entwurf des AWG-2002 vorgenommen werden:

#### Umweltorganisationen

1. **Parteienstellung für Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind für **Genehmigungsverfahren** gemäß § 37 Abs. 1 (Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten **Behandlungsanlagen**). Bisher gilt das nur für IPPC-Anlagen.  
→ Formulierungsvorschlag:

**§ 42 (1) Z 13:** Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, ~~in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen~~, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen, ..

Streichung von „IPPC-“ in weiteren Absätzen von § 42.

2. **Parteienstellung für Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in vereinfachten Verfahren gem. § 50 AWG 2002.

→ Formulierungsvorschlag:

§ 50 (4) Parteistellung im vereinfachten Verfahren hat der Antragsteller, derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben, ~~und~~ der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen **sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind**. Dem Umweltanwalt **und Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind**, wird das Recht eingeräumt,

Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

3. **Parteienstellung für Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind für Genehmigung von **Mobilen Behandlungsanlagen** gem. § 52 AWG.

→ Formulierungsvorschlag:

**§ 52 (3)** Neben dem Antragsteller haben das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und der Umweltanwalt des Bundeslandes, in dem der Antrag gestellt wurde, **sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind**, Parteistellung. Der Umweltanwalt hat das Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

4. **Parteienstellung für Umweltorganisationen**, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind in **Anzeigeverfahren** gem. § 51 AWG. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die Erweiterung der Schlüsselnummern um Blaukalk im Zementwerk der Wietersdorfer & Peggauer GmbH durch die Kärntner Landesregierung im Anzeigeverfahren durchgeführt wurde. Nach geltender Rechtslage hatten Umweltorganisationen keine Möglichkeit gehabt, den Genehmigungsbescheid (der unter anderem keine verpflichtenden HCB-Messung vorsah) zu beeinspruchen. Es sei dahin gestellt, ob die Möglichkeit einer Parteistellung von Umwelt-NGOs den HCB-Skandal im Kärntner Görschitztal hätte verhindern können. Unbestreitbar ist aus Sicht des Grünen Parlamentsklubs jedoch, dass von Seiten des Gesetzgebers alles unternommen werden muss, um eine solche Umweltkatastrophe in Zukunft zu verhindern. Eine Parteistellung von anerkannten NGOs in Anzeigeverfahren gem. § 51 AWG wäre nicht nur eine konsequente Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention, sondern auch eine der Lehren, die der Bundesgesetzgeber aus dem HCB-Skandal zieht.

→ Formulierungsvorschlag:

**§ 51 (4)** Parteistellung im Anzeigeverfahren hat der Inhaber der Behandlungsanlage. Neben dem Inhaber der Behandlungsanlage **hat haben** das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, **sowie Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind**, Parteistellung.



5. Parteienstellung für Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind bei der Bewilligung von **grenzüberschreitenden Abfallverbringungen** gemäß § 69 AWG 2002 (Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote).
- Formulierungsvorschlag:

**§ 69 (12) Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, haben in Verfahren gemäß § 69 Abs 1 Parteistellung.**

6. **Antrags- und Beschwerderecht gegen Unterlassungen für Umweltorganisationen** die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind. Artikel 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention verlangt neben dem Recht, gegen umweltrechtswidrige Handlungen vorzugehen, auch einen Rechtsschutz gegen Unterlassungen, die von Privatpersonen und Behörden vorgenommen werden<sup>2</sup>. „*Ein praktisch bedeutsames Problem stellt die fehlende Möglichkeit zum Eingreifen bei Nicht-Einschreiten der Behörde in Fällen abseits laufender Verfahren dar. Das betrifft etwa unterlassene Inspektionen, die Prüfung der Verfahren (...) oder das Unterlassen von Handlungen, obwohl sie rechtlich geboten wären (etwa Einschreiten bei illegalen Deponien)*<sup>3</sup>. Das betrifft ebenso die fehlende Erstellung oder Überarbeitung eines Programmes. Der folgende Vorschlag lehnt sich an einen Regelungsvorschlag des ÖKOBÜRO an und könnte im 10. Abschnitt des AWG 2002 („Schlussbestimmungen“) eingefügt werden.
- Formulierungsvorschlag:

**§ XY (NEU) Abs 1** Umweltorganisationen die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, haben das Recht, bei den zuständigen Behörden dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, seinen Verordnungen sowie abfallrechtlichen EU-Normen widersprechende faktische Handlungen und Unterlassungen, sofern diese einen Umweltbezug aufweisen, anzuzeigen und das Herstellen des rechtskonformen Zustandes schriftlich zu beantragen. Leitet die Behörde aufgrund des Antrags ein Verfahren ein bzw. läuft bereits ein Verfahren, hat die Umweltorganisation Parteistellung mit dem Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen. Die Umweltorganisation ist auch berechtigt, Beschwerde an das

<sup>2</sup> Schulev-Steindl, E. / Goby, B. (2009) Rechtliche Optionen zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten im österreichischen Umweltrecht gemäß der Aarhus-Konvention (Artikel 9 Absatz 3), Endbericht, S. 41.

<sup>3</sup> Ökobüro (2015) Rechtsschutz im Umweltrecht. Rechtsbehelfe zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention, S. 4

Landesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

**§ XY Abs 2** Gelangt die zuständige Behörde zur Auffassung, dass keine Rechtsverletzung im Sinn des § XX Abs. 1 gegeben ist, so ist hierüber so rasch wie möglich, spätestens jedoch binnen zwei Monaten ein Bescheid zu erlassen. Wird der Bescheid nicht binnen der im ersten Satz genannten Frist ausgefertigt, steht dem Antragsteller nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG, bzw. ein Devolutionsantrag im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 73 AVG 1991 zu.

7. **Rechtsschutz für Umweltorganisationen** die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind, zur **Anfechtung des Bundesabfallwirtschaftsplans**. Gemäß § 8 AWG 2002 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (z.B. Vorsorgeprinzip, Nachhaltigkeit, Abfallhierarchie) des Abfallwirtschaftsgesetzes einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Widerspricht der erstellte BAWP den Zielen und Grundsätzen des AWG 2002, insbesondere der Abfallhierarchie (die Abfallvermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung vor Recycling und Abfallverbrennung stellt), sollte es Umweltorganisationen ermöglicht werden, beim Verfassungsgerichtshof eine Überprüfung der Rechtskonformität des BAWP zu beantragen.

Einzelpersonen resp Nachbarn und Nachbarinnen

Die Aarhus-Konvention eröffnet auch unmittelbar von einer Umweltrechtsverletzung Betroffenen den Zugang zum Gericht. Das erwähnte Mahnschreiben der Kommission stellt zwar in Rechnung, dass das österr. AWG Nachbarn und Nachbarinnen zumindest im ordentlichen Genehmigungsverfahren für Behandlungsanlagen Parteistellung einräumt. Eine gründlichere Betrachtung zeigt jedoch, dass nicht alle umwelterheblichen Behandlungsanlagen im ordentlichen Verfahren geprüft werden, sondern viele Behandlungsanlagen nur eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren oder eine Anzeige brauchen, wo die Nachbarn und Nachbarinnen ausgeschlossen sind. Um hier Sinn und Zweck der Aarhus-Konvention gerecht zu werden, müsste der Gesetzgeber entweder den Anwendungsbereich des „vereinfachten Verfahrens“ und der „Anzeige“ reduzieren, also auf wirkliche Bagatelfälle einschränken, oder den Nachbarn und Nachbarinnen auch bei diesen Verfahren Parteistellung einräumen. Zu bedenken ist auch, dass sich Nachbarn und



Nachbarinnen im Sinne der VwGH-Judikatur zur Gewerbeordnung auch gegen die Wahl des falschen (minderen) Verfahrens wehren können müssen und die Europäische Kommission im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur UVP-RL (Nr 2012/2013) gerügt hat, dass Österreich bei den Voraussetzungen für die Anerkennung von Umweltorganisationen auf den dreijährigen Bestand abstellt, damit also ad hoc-Organisationen ausschließt. Die Grünen fordern daher, dass im Zuge der AWG-Novelle 2015 auch die Beteiligungsrechte der Nachbarn und Nachbarinnen von Behandlungsanlagen verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Brunner e.h.  
Abg.z.NR, Umweltsprecherin Grüner Klub im Parlament